

Satzung des „Bezirks 012 Schützenkreis Dinslaken e. V.“



Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeines

- § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit

B. Vereinsmitgliedschaft

- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 6 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

D. Die Organe des Vereins

- § 7 Die Vereinsorgane
- § 8 Die Mitgliederversammlung
- § 9 Der Vorstand
- § 10 Abteilungen

E. Vereinsjugend

- § 11 Vereinsjugend

F. Sonstige Bestimmungen

- § 12 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit
- § 13 Disziplinarmaßnahmen
- § 14 Kassenprüfer
- § 15 Datenschutz
- § 16 Vereinsordnungen

G. Schlussbestimmungen

- § 17 Zweckvermögen
- § 18 Änderung der Einteilung und der Zuordnung
- § 19 Änderung der Satzung
- § 20 Auflösung
- § 21 Gültigkeit dieser Satzung

Vorbemerkung:

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen (wahlweise auch: weiblichen) Form gefasst. Soweit die männliche (wahlweise auch: weibliche) Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche wie männliche Funktions- und Amtsträger angesprochen. Gleiches gilt auch für die in der Satzung benannten Ordnungen.

Präambel

Der Bezirk 012 Schützenkreis Dinslaken e.V. gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger, sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren:

Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.

Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Gewalt ist, entschieden entgegen. Hierzu orientiert der Bezirk 012 Schützenkreis Dinslaken e.V. sich an den Qualitätskriterien des Qualitätsbündnisses des RSB und LSB NRW und arbeitet mithilfe eines zu erarbeiteten Schutzkonzeptes.

Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.

Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- 1) Der am 13.12.2011 gegründete Verein führt den Namen
Bezirk 012 Schützenkreis Dinslaken e.V. (kurz = Bezirk).
- 2) Er hat seinen Sitz in Dinslaken und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Duisburg unter der Nr. 4995 eingetragen.
Die Geschäfte müssen nicht am Sitz des Bezirkes getätigt werden. Die Anschrift des Vereins lautet „**Bezirk 012 Schützenkreis Dinslaken e.V.**“ **unter der Adresse des jeweiligen 1. Vorsitzenden.**
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Der Bezirk ist eine Unterorganisation im Rheinischen Schützenbund e. V.
(kurz = RSB).

Der RSB hat seinen Sitz in Leichlingen und ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereines ist die Förderung des Schießsports, der Jugendhilfe und die Pflege des traditionellen deutschen Schützenbrauchtums.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - die Pflege des Schießsportes als Leistungs-, Breiten- und Freizeitsport, unter Berücksichtigung des Umweltschutzes, des Datenschutzes und der Dopingvorschriften
 - die Jugendpflege sowie die Förderung des Nachwuchses im Schießsport
 - die Ausrichtung und Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen, die Aus- und Fortbildung von Mitgliedern
 - die Pflege und Wahrung des Schützenbrauchtums als wertvoller Bestandteil des kulturellen Lebens
- 2) Der Bezirk vertritt innerhalb seines Bereichs die Interessen seiner Mitglieder und die des Rheinischen Schützenbundes 1872 e.V. (kurz = RSB) und unterstützt ihn bei der Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben, insbesondere durch die selbstständige Ausrichtung der Meisterschaften als Qualifikation zur Landes-Verbands-Meisterschaft nach den Regeln der vom BMI anerkannten Sportordnung des Deutschen Schützenbundes (kurz = DSB).
Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach § 2 Absatz 2 als verbindlich an.
- 3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der geschäftsführende Vorstand den Eintritt in Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Bezirk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins (Bezirks) können juristische Personen werden. Natürliche Personen (Ehrenmitglieder) werden ernannt.

Mitglieder sind

- Vereine, die Mitglieder nach der Satzung des RSB sind und deren Sitz innerhalb der Zuständigkeit des Bezirkes 012 Schützenkreis Dinslaken e.V. liegt.

- Die Ehrenmitglieder des Vereins.
- 2) Die Mitglieder (Vereine) erwerben den Status der Mehrfachmitgliedschaft (RSB und Bezirk). Eine einfache Mitgliedschaft (RSB oder Bezirk 012) ist für die Teilnahme an der Liga und an Meisterschaften nicht möglich.
 - 3) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme in den RSB und beim Bezirk erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den RSB und an den Bezirk zu richten. Die Aufnahme ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.

Über die Aufnahme entscheiden die Mitgliederversammlung des Bezirks und der RSB Gesamtvorstand durch Beschluss. Erst mit Beschlussfassung des RSB Gesamtvorstandes beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

- 6) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Gesamtvorstandes per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung ernannt. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- 7) Zur Erhaltung von Traditionen im Bezirk können Vereine ausschließlich für die Teilnahme an Traditionsveranstaltungen mit dem Status eines Gastvereins aufgenommen werden. Näheres regelt die Ordnung für Tradition und Brauchtum.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt aus dem RSB (Kündigung);
- durch Ausschluss aus dem RSB;
- durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- durch den Tod von Ehrenmitgliedern

Der Austritt aus dem Bezirk erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäfts-Adressen des RSB und des Bezirks.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 6 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden. Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Umlagen können bis zur Höhe des Dreifachen des jährlichen

Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.

- 2) Von Mitgliedern, die dem Bezirk eine Einzugsermächtigung zum SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.

Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

Wenn der Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Mitglied eingezogen werden kann, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

Ausstehende Beitragsforderungen werden vom Bezirk außergerichtlich und/oder gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.

- 3) Das Mitglied ist verpflichtet unaufgefordert dem Bezirk Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
- 4) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.
- 5) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

D. Die Organe des Vereins

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Bezirks sind

- die Mitgliederversammlung;
- der geschäftsführende Vorstand;
- der erweiterte Vorstand;
- der Gesamtvorstand;
- die Ausschüsse;
- die Jugendversammlung;
- der Jugendvorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Sie setzt sich zusammen aus:

- den Vertretern der Mitgliedsvereine (1 Stimme je Verein)
- den Mitgliedern des Vorstandes (mit und ohne Stimmrecht)
- den Mitgliedern des Gesamtvorstandes (ohne Stimmrecht)
- den Ehrenmitgliedern in beratender Funktion (ohne Stimmrecht)

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Jedes Mitglied (Vereine), das seinen Zahlungsverpflichtungen nachgekommen ist, hat eine Stimme.

Das Stimmrecht kann nicht auf einen anderen Verein übertragen werden.

Die Mitglieder des Vorstandes haben jeweils eine Stimme (geregelt in § 10 Abs. 2).

Ausnahme: Wenn ein Vorstandsmitglied zwei Vorstandsämter bekleidet, kann das Stimmrecht auf ein anderes Vorstandsmitglied (Ersatzstimme) übertragen werden. Eine Stimmenbündelung wird ausgeschlossen.

Näheres regelt die Geschäftsordnung.

- 2) Eine Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Jahreshauptversammlung sollte jeweils bis zum ~~31. März~~ 30. Juni eines Kalenderjahres durchgeführt werden.
- 3) Zur Abgabe der Jahresberichte des abgeschlossenen Sportjahres und zur Beratung über den Haushalt des Folgejahres soll möglichst in der zweiten Jahreshälfte (~~im 3. Quartal~~) eine zweite Mitgliederversammlung stattfinden.
- 4) Die Mitgliederversammlungen werden vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform (E-Mail oder Brief) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.
- 5) Das Recht auf Teilnahme ist ein Mitgliederrecht. Teilnahmeberechtigt sind auch nicht stimmberechtigte Mitglieder.
- 6) Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder Sie muss einberufen werden, wenn es Einberufung von mindestens 1/3 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und -Frist ergeben sich aus Absatz 4.
- 7) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer, sofern der gewählte Schriftführer nicht anwesend ist. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung für die Dauer eines Wahlgangs auf eine andere Person übertragen.
- 8) Mitgliederversammlungen finden als Präsenzversammlungen statt. Der geschäftsführende Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des geschäftsführenden Vorstands haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.

Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vorstandes zuzurechnen.

Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.

- 9) Außerhalb einer Mitgliederversammlung können Beschlüsse im schriftlichen Verfahren nach Maßgabe der folgenden Regelungen gefasst werden. Ein Beschluss ist wirksam gefasst, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, die Kontaktdaten und der Bestandserhebung des LSB NRW zu entnehmen waren, mindestens von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder eine Stimme abgegeben wurde und der Antrag die nach der Satzung oder dem Gesetz erforderliche Mehrheit erreicht hat.
- 10) Ein Antrag auf Durchführung des schriftlichen Verfahrens ist an die/den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall an ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zu richten. Die/der Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, haben innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrags, im Übrigen nach dem Beschluss des geschäftsführenden Vorstands das schriftliche Verfahren durch Versand des Beschlussantrages und der weiteren Beschlussunterlagen an alle Mitglieder einzuleiten.

Den stimmberechtigten Mitgliedern ist in dem Anschreiben eine Frist zur Abgabe der Stimme zu setzen, die einen Zeitraum von zwei Wochen nicht unterschreiten und von vier Wochen nicht überschreiten darf. Für die fristgerechte Stimmabgabe ist der Eingang der Stimmabgabe in Textform beim geschäftsführenden Vorstand maßgeblich. Bei mehrfacher Stimmabgabe durch eine Person werden die Stimmen als ungültige Stimmabgabe gewertet.

Das Ergebnis der Beschlussfassung ist zu protokollieren und innerhalb einer Woche nach Ablauf der Frist zur Abgabe der Stimmabgabe allen Mitgliedern gegenüber in Textform bekanntzumachen.

Im Übrigen gelten die Regelungen zur Mitgliederversammlung und zu den Abstimmungen und Wahlen sinngemäß, soweit dies im Rahmen der schriftlichen Beschlussfassung sachgerecht ist.

- 11) Alle Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.
- 12) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt.

Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- 13) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

14) Wahlen sind grundsätzlich geheim. Wenn nur ein Kandidat vorhanden ist kann nach Beschluss der Mitgliederversammlung offen abgestimmt werden.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und des Vorstands werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl ist keiner der Kandidaten gewählt. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.

15) Alle Mitglieder können Anträge zur Tagesordnung bis zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim geschäftsführenden Vorstand einreichen.

16) Zuständigkeit der Mitgliederversammlungen

Die Jahreshauptversammlung ist zuständig für die

- Wahl der Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Jugendleiters, seiner Vertreter und der Sportfachreferenten.
- Wahl der Fachreferenten
- Bestätigung der Sportfachreferenten
- Bestätigung des von der Jugendmitgliederversammlung gewählten Jugendleiters und seiner Vertreter
- Wahl von Rechnungsprüfern (die Wahl regelt die Geschäftsordnung)
- Festsetzung von Beiträgen und Umlagen
- Entlastung des Vorstandes
- Die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und des Jahreskassen-abschlusses
- Sie erlässt Ordnungen und Richtlinien, die nicht Bestandteil dieser Satzung sind, zur Regelung von Aufgaben, Rechte und Pflichten der Organe und Ausschüsse
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung oder Auflösung des Bezirks

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- Beschlussfassung über den aufgestellten Haushaltsplan
- Die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und des Sportausschusses

17) Eine außerordentliche Versammlung ist einzuberufen, wenn es

- der Vorstand beschließt
- 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte beim Vorsitzenden beantragen.

Die außerordentliche Delegiertenversammlung ist innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Antrages vom Vorsitzenden oder, im Fall seiner Verhinderung, von seinem Stellvertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

§ 9 Der Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden;
- dem Schatzmeister

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind einzeln zur Vertretung des Vereins befugt.

Dem/der 2. Vorsitzende/n obliegt im Innenverhältnis allerdings die Pflicht, von dieser Einzelvertretungsmacht nur im Falle einer Verhinderung des/der 1. Vorsitzende/n Gebrauch zu machen.

Gleiches gilt für den/die Schatzmeister/in, wenn der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende verhindert sind.

Der geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt eine Ressortaufteilung vorzunehmen und sich bei bestimmten Geschäften oder Aufgaben entsprechender Erfüllungsgehilfen nach § 278 BGB zu bedienen.

Der Vorstand kann sowohl einem seiner Mitglieder als auch Dritten Vollmacht erteilen.

Er kann darüber hinaus besondere Vertreter nach § 30 BGB bestellen.

1) Der erweiterte Vorstand besteht aus

(stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung mit max. 7 Stimmen)

- dem geschäftsführenden Vorstand (3 Stimmen)
- den weiteren stellvertretenden Vorsitzenden (gemeinsam 1 Stimme, evtl. ein bis 2 Ersatzstimmen)
- dem/der Sportleiter/in (1 Stimme)
- dem/der Referenten/in für Gleichstellung, Inklusion, Integration (1 Stimme)
- dem/der Jugendleiter/in (1 Stimme)
- dem/der Schriftführer/in (1 Stimme)
- dem/der stellvertretenden Schatzmeister/in (1 Ersatzstimme)
- dem/der stellvertretenden Schriftführer/in (1 Ersatzstimme)

2) Der Gesamtvorstand besteht aus

- den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes
- dem/der Vorsitzenden der Vereinsjugend
- den Stellvertretern des Jugendvorsitzenden
- den Fachreferenten
- den Sportfachreferenten

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen.

Der Gesamtvorstand tritt zweimal im Jahr zusammen und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend sind. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen.

Weiteres regelt die Geschäftsordnung

Wählbar und zur Amtsausübung berechtigt sind nur volljährige natürliche Personen, die Mitglied in einem angeschlossenen Verein des „Bezirks 012 Schützenkreis Dinslaken“ e. V. sind.

Die Amtszeit der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, des erweiterten Vorstandes, des Gesamtvorstandes, der Fachreferenten und der Sportfachreferenten beträgt 4 Jahre. Sie bleiben aber bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes, des Gesamtvorstandes oder der Fachreferenten vor dem Ende der Amtszeit aus, so wird ein Nachfolger nur für die Restamtszeit des Amtsvorgängers gewählt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb eines Jahres aus, kann der geschäftsführende Vorstand eine/n Nachfolger/in bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch ernennen.

Der Vorstand vertritt den Bezirk gegenüber den Dachverbänden.

Der Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes innerhalb einer Wahlperiode muss dem Vorsitzenden schriftlich erklärt werden.

Tritt der Vorsitzende innerhalb einer Wahlperiode zurück, muss die schriftliche Rücktrittserklärung an den Vorstand und an die Mitglieder erfolgen.

Tritt der gesamte Vorstand (nach § 26 BGB) im Laufe eines Geschäftsjahres zurück oder fällt aus sonstigen Gründen aus ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und vom restlichen Vorstand zur Weiterführung der Geschäfte eine kommissarische Vertretung zu ernennen. Diese endet mit der Neuwahl des gesamten Vorstandes.

Der RSB ist hiervon in Kenntnis zu setzen.

Mit dem Eingang der Rücktrittserklärung/-en erlöschen die Rechte der/des Zurückgetretenen aus ihrer/seiner Wahl zum Vorstandsmitglied.

Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er führt in ihnen auch den Vorsitz.

Dem Vorsitzenden steht es frei, zu den Vorstandssitzungen weitere Personen, die kein Vorstandsamt innehaben, einzuladen. In diesem Fall tagt der Vorstand als erweiterter Vorstand, in welchem die zusätzlich Eingeladenen nur eine beratende Stimme haben.

Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.

Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

Die Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs und eventueller Nachträge.

Die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlungen.

Kommissarische Berufungsstellung von Nachfolgern für ausgeschiedene Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, des Vorstands und des Gesamtvorstands.

Vorbereitung einer Beschlussfassung über Beiträge, Aufnahmegebühren, sowie Gebühren und Umlagen für besondere Leistungen gem. § 6.

Der Vorstand kann Ausschüsse bilden.

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen.

Der Gesamtvorstand tritt zweimal im Jahr zusammen und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend sind. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen.
Weiteres regelt die Geschäftsordnung

§ 10 Abteilungen und Ausschüsse

Alle Fach- und Sportfachreferenten sind den damit verbundenen Fachabteilungen oder Ausschüssen zugeteilt.

Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Der Gesamtvorstand kann die Gründung und Schließung von Abteilungen beschließen.

Die Sportfachreferenten werden in der Sportleiterversammlung gewählt. Die Mitgliederversammlung bestätigt die Fachreferenten durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Abteilung müssen dann erneut einen Abteilungsleiter wählen. Die Abteilungsleiter sind als Fachreferent Mitglied des Gesamtvorstandes.

Die Sportfachreferenten können Stellvertreter haben, die nicht dem Gesamtvorstand angehören. Diese Stellvertreter werden von der Sportleiterversammlung gewählt. Sie nehmen beratend an der Sportleiterversammlung teil und können in Abwesenheit des Fachreferenten ihn mit Stimmrecht vertreten. Hierüber muss der Sportleiter vor der Versammlung informiert werden.

Der Vorstand kann einen Sportfachreferenten unter Angabe von Gründen durch Beschluss abberufen. Der betroffene Sportfachreferent ist vorher anzuhören.

Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Gesamtvorstandes.

Weiteres regelt die Geschäftsordnung und die Ordnung für den Sport

E. Vereinsjugend

§ 11 Sportjugend

- 1) Die Sportjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel, die im Haushalt des Bezirks auszuweisen sind.

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Sportjugend. Die Jugend gibt sich eine Jugendordnung, in der Zugehörigkeit, Aufgaben, Befugnisse und Verfahrensregeln festgelegt werden. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

- 2) Organe der Vereinsjugend sind:

- die Jugendversammlung
- der Jugendvorstand

Der Vorsitzende der Vereinsjugend ist Mitglied im Vorstand, er und zwei Stellvertreter sind Mitglied des Gesamtvorstandes.

Weiteres regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Bezirks beschlossen wird und der Genehmigung der Mitgliederversammlung bedarf. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

F. Sonstige Bestimmungen

§ 12 Ehrenamtliche Tätigkeit und Haftung

Sämtliche Mitglieder der Organe und Ausschüsse üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die durch die Tätigkeit im Interesse des Bezirks entstandenen Auslagen, Reisekosten und Tagegelder werden in der vom Vorstand festgelegten Höhe ersetzt, soweit in den Ordnungen keine andere Regelung getroffen worden ist. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Zuwendungen bevorzugt werden.

Der Vorstand haftet dem Bezirk und dessen Mitgliedern für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Gleiches gilt analog auch für Mitglieder des Gesamtvorstandes und Funktionsträger im Rahmen der Ihnen übertragenen Aufgaben für den Bezirk.

§ 13 Disziplinarmaßnahmen

Disziplinarmaßnahmen, wie Verwarnung, Verweis, zeitlich oder dauernde Amtsunwürdigkeit eines mittelbaren Mitgliedes, Veranstaltungssperre, Disqualifikation bei sportlichen Veranstaltungen oder Ausschluss gegenüber mittelbaren oder unmittelbaren Mitgliedern, die gegen die Satzung, gegen sonstige Ordnungen, Richtlinien oder gegen Anordnungen der Bezirksorgane, der Funktionsträger und Mitarbeitern des Bezirks verstoßen, können durch den Vorstand angeordnet werden und sind in der Geschäftsordnung, der Finanzordnung und der Ordnung für den Sport geregelt – bei einem Verfahren für den Ausschluss eines Mitgliedes gilt analog die Disziplinarordnung des RSB.

§ 14 Kassenprüfer

- 1) Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist nicht möglich. Auf der Jahreshauptversammlung wird jährlich 1 Kassenprüfer gewählt. Sollte ein Kassenprüfer vorzeitig ausscheiden wird für den Rest der Amtszeit ein Ersatz gewählt. Kassenprüfer dürfen in keinem Vorstandsamt oder Jugendvorstandsamt tätig sein.
- 2) Mindestens zwei Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt. Die Kassenprüfer beantragen in der Jahreshauptversammlung die Entlastung des Vorstands.

§ 15 Daten und Datenschutz

- 1) Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder werden beim Bezirk gespeichert, übermittelt und verändert im Sinne des Datenschutzgesetzes (BDSG). Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Bezirk grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zu Bezirkszwecken nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung und Nutzung entgegensteht.
- 2) Jede Person hat das Recht auf
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind

- Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig ist
 - Sperrung von persönlichen Daten vor der Veröffentlichung durch den Bezirk
- 3) Beim Austritt eines Mitglieds (Verein) werden die Daten der ihm angehörenden Mitglieder aus den Verzeichnissen gelöscht, soweit gesetzliche Erfordernisse dem nicht entgegenstehen. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds (Verein), die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren aufbewahrt. Gleiches gilt sinngemäß beim Austritt natürlicher Personen (Mitglieder der Vereine).
- 4) Allen beim Bezirk mit der Datenerfassung oder Datenverarbeitung befassten Personen, sowie allen Personen, die lediglich Zugang zu den Daten oder Kenntnis über Daten haben, ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen, als dem zum jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch dann weiter, wenn diese Personen aus ihrem Tätigkeitsfeld beim Bezirk ausscheiden.
- 5) Die Mitglieder (Vereine) sind verpflichtet dem Bezirk mitzuteilen, wenn personenbezogene Daten ihrer Mitglieder nicht veröffentlicht werden dürfen. Daraus evtl. resultierende Konsequenzen trägt das Mitglied (der Verein) über das das jeweilige Vereinsmitglied geführt wird.

§ 16 Vereinsordnungen

Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der Vorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu beschließen, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürfen.

Geschäftsordnung
Finanzordnung
Ordnung für den Sport
Ordnung für Tradition und Brauchtum
Ehrungsordnung

Der Jugendvorstand beschließt die
Jugendordnung

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

G. Schlussbestimmungen

§ 17 Zweckvermögen

Zur Bildung von Rücklagen kann, soweit ein Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben erzielt wird, ein Zweckvermögen gebildet werden.

§ 18 Änderung der Einteilung und Zuordnung

- 1) Änderungen bei der geographischen Zuordnung der Mitglieder des Bezirks zu einem anderen RSB-Bezirk, erfolgen nach schriftlichem Antrag an den Bezirk und an den RSB und werden vom Gesamtvorstand des RSB nach Anhörung aller Beteiligten beschlossen.
- 2) Der Austritt aus dem Bezirk rechtfertigt nicht eine andere geographische Zuordnung.

§ 19 Änderung der Satzung

Änderungen der Satzung, die nicht der Satzung und den Ordnungen der Dachverbände widersprechen, können mit einer 2/3 Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung des Bezirks beschlossen werden.

Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Bezirks sind unzulässig.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Bezirksmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

Zur Überprüfung der Konformität mit dem RSB müssen die vollzogenen Satzungsänderungen dem RSB mitgeteilt werden.

§ 20 Auflösung

Die Auflösung des Bezirks kann nur auf einer - nur zu diesem Zweck einberufenen - Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Bezirks beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung beruft Liquidatoren, die die Auflösung des Bezirks regeln und das vorhandene Vermögen treuhänderisch verwalten bis es ausschließlich für steuerbegünstigte und/oder gemeinnützige Zwecke am Niederrhein wieder verwendet wird.

Alle Beschlüsse über die künftige Verwendung des Bezirksvermögens dürfen erst nach schriftlicher Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung ist auf Grund des Beschlusses der Gründungsversammlung in der vorliegenden Fassung am 13.12.2011 verabschiedet worden und tritt am 1.1.2012 in Kraft.

Geändert am 12.02.2012

Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Duisburg am 14.03.2012 Nr. 4995

Änderung auf der Mitgliederversammlung am 01.03.2018

Änderung auf der Mitgliederversammlung am 06.06.2023

Voerde, den 06.06.2023